

**Geschäftsordnung der Sächsischen Landesärztekammer  
Vom 07. 10. 1994  
(in der Fassung der Änderungssatzung vom 18. Juni 2014)**

Die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer hat am 24. September 1994 folgende Geschäftsordnung der Sächsischen Landesärztekammer beschlossen und zuletzt durch Satzung vom 18. Juni 2014 (ÄBS S. 282)\* geändert:

\* in Kraft getreten am 1. Januar 2015

**§1**

**Einberufung der Kammerversammlung**

- (1) Die Kammerversammlung wird vom Vorstand einberufen.
- (2) Die Einladung und die Tagesordnung werden an jedes Mitglied der Kammerversammlung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag abgesandt.

**§2**

**Tagesordnung der Kammerversammlung**

- (1) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
- (2) Die Mitglieder der Kammerversammlung können eine Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beantragen. Diese Anträge sind zu begründen und mindestens fünf Tage vor der Sitzung beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand hat die Anträge auf die Tagesordnung zu setzen, sofern sie von mindestens zehn Mitgliedern der Kammerversammlung unterzeichnet sind; sie sind spätestens zu Beginn der Sitzung den Mitgliedern der Kammerversammlung bekanntzugeben.
- (3) Bei Anträgen, die von weniger als zehn Mitgliedern unterschrieben sind, entscheidet die Kammerversammlung bei Beginn der Sitzung, ob und an welcher Stelle sie in die Tagesordnung aufzunehmen sind.
- (4) Während der Sitzung kann die Tagesordnung durch Mehrheitsbeschluss erweitert oder in ihrer Reihenfolge geändert werden.

**§3**

**Leitung der Sitzung**

- (1) Der Vorstand, vertreten durch den Präsidenten, eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Kammerversammlung. Ist der Präsident verhindert, so übernimmt ein Vizepräsident diese Aufgabe. Sind auch die Vizepräsidenten verhindert, so übernimmt das den Lebensjahren nach älteste Mitglied des Vorstandes die Leitung. Der Präsident hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung zu sorgen.
- (2) Zu Beginn einer jeden Sitzung der Kammerversammlung wird vom Präsidenten die Beschlussfähigkeit der Kammerversammlung festgestellt. Darüber hinaus muss die Beschlussfähigkeit während der Sitzung jederzeit festgestellt werden, wenn es ein Mitglied der Kammerversammlung beantragt

**§4**

**Worterteilung**

- (1) Zum Wort berechtigt sind nur die Mitglieder der Kammerversammlung, die Geschäftsführung und geladene Referenten, letztere nur zum Tagesordnungspunkt ihres Referates. Geladene Gäste können mit Zustimmung des Präsidenten das Wort ergreifen. Andere Zuhörer dürfen das Wort nur durch mehrheitlich gefassten Beschluss der Kammerversammlung erhalten.
- (2) Wer sprechen will, hat sich beim Präsidenten oder Schriftführer zu melden. Die Redner erhalten das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge ihrer Meldung. Hierzu wird eine Rednerliste geführt. Die Ausführungen erfolgen grundsätzlich in freier Rede, nur die Berichterstatter dürfen ihren Bericht ablesen.
- (3) Außer der Reihe erhalten das Wort:
  1. der Präsident,
  2. der Vertreter der Aufsichtsbehörde,
  3. die Berichterstatter,
  4. wer zur Geschäftsordnung sprechen will,
  5. wer Vertagung oder Vorberatung der Sache durch den Vorstand beantragen will,
  6. wer tatsächliche Berichtigungen zu geben hat,
  7. wer Schluss der Aussprache beantragen will.
- (4) Die Berichterstatter erhalten auf Wunsch nach Schluss der Aussprache das Wort.
- (5) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach beendeter Aussprache erteilt.
- (6) Der Präsident hat die Pflicht, Redner, die nicht zur Sache sprechen, hierauf aufmerksam zu machen und ihnen im Wiederholungsfall das Wort zu entziehen. Ist dem Redner das Wort entzogen, so kann es ihm zu demselben Gegenstand der Beratung nicht mehr erteilt werden. Der Präsident hat ferner Redner, die durch persönliche Beleidigungen oder in anderer Weise gegen den geordneten Ablauf der Sitzung verstoßen, zur Ordnung zu rufen. Den Betroffenen steht gegen diese Maßnahme des Präsidenten der Einspruch an die Versammlung zu, die ohne Erörterung sofort und endgültig entscheidet.

**§5**

**Redezeit**

Die Redezeit kann auf Beschluss der Versammlung beschränkt werden. Grundsätzlich sollen die Redner mit Ausnahme der Berichterstatter nicht länger als fünf Minuten sprechen. Mit Zustimmung der Mehrheit kann hiervon abgewichen werden.

**§6**

**Anträge**

- (1) Anträge müssen dem Präsidenten schriftlich übergeben und alsbald der Versammlung mitgeteilt werden.

